

88 **GGR-Geschäfte**

120.10 Bildung; Schulbetrieb; Schulbetrieb (Allgemeines)

B+K

Dringliches Postulat SVP; "Leitbild 'EINE Schule Lyss' soll wirklich gelebt werden!" (Nr. 2026/8); Stellungnahme

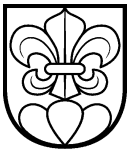
Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 11.05.2026 wurde von der SVP das dringliche Postulat "Leitbild 'EINE Schule Lyss' soll wirklich gelebt werden!" (Nr. 2026/8) eingereicht.

Begründung

Die Lehrkräfte wurden in diese Entscheidung nicht mit einbezogen. Der SVP-Lyss-Busswil, wie auch der Kommission Bildung ist es wichtig, dass das Leitbild von "EINE Schule Lyss", trotz mehreren Standorten, erhalten und gelebt werden kann. Dieses Leitbild ist durch die Durchmischung in den Oberstufen gewährleistet, kann sich aber enorm verändern, wenn diese Durchmischung nicht mehr stattfinden wird. Umfragen und Zahlen sind leider zu wenig aussagekräftig, die Bevölkerung und deren Meinungen widerlegen die statistische "Zufriedenheit".

Zu berücksichtigen gilt es, dass die Schulleitungen diesen Entscheid fällten, um verhaltensauffällige Kinder nachhaltiger betreuen zu können, weil bereits am Schulstandort bekannt.



Antrag

Ab dem Sommer 2026 soll es nach der 6. Klasse (Unterstufe) KEINE Durchmischungen der Oberstufenschüler an den Volksschulen mehr geben. Die SVP Lyss-Busswil sieht hierbei eine Gefahr für das Bestehen der Strategie "EINE Schule Lyss". Denn bereits heute gibt es den allgemeinen Tenor, dass gewisse Schulstandorte eine bessere Perspektive bilden, als andere. Der soll prüfen, ob die Abschaffung der Oberstufendurchmischung dem Leitbild "EINE Schule Lyss widerspricht. Realistisch und auf das Volk Bezogen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich als Postulat behandelt werden.

Beantwortung

Die Volksschule Lyss hat sich in den letzten Jahren signifikant weiterentwickelt. Nachfolgend sind einige wichtige Einflussfaktoren aufgeführt:

Schuljahr	Veränderung
2011/2012	Fusion der Gemeinden Lyss und Busswil und Integration des Schulstandortes Busswil in die Volksschule Lyss
2018/2019	- Einführung Schulmodell 3b mit Niveauunterricht Sek/Real in der Oberstufe - Festlegung der heutigen Schulstruktur (Standorte, Zyklen) - Führen von Tagesschulen an allen Schulstandorten
2024/2025	Änderung der Lektionenberechnung für besondere Massnahmen in der Volksschule durch den Kanton Bern
2026/2027	Auflösung Gemeindeverband IF Büren und Aufhebung des Stützpunktes Busswil

Diese Veränderungen führten dazu, dass die Schulen verschiedene Projekte bearbeitet haben, die zum Ziel hatten, Standards und Abläufe an allen 4 Schulstandorten einheitlich und koordiniert auszugestalten. Diese Arbeiten wurden immer unter dem Grundsatz «Eine Schule Lyss» betrachtet und zeigen sich beispielsweise in einem einheitlichen Beurteilungskonzept, einem

einheitlichen Schulmodell, einem einheitlichen Spirit der Volksschule sowie einem einheitlichen Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I. Dem GR wie auch der Schulleitungskonferenz ist allerdings kein Leitbild «Eine Schule Lyss» bekannt.

Die Klassenzuteilungen wurden in keinem Konzept oder Grundlagendokument festgelegt, da das Volksschulgesetz des Kantons Bern und das Schulreglement der Gemeinde Lyss diese Kompetenz abschliessend regeln.

Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)

Art. 34 Organisation

¹ Die Gemeinden legen die Volksschulen als die Organisationseinheiten fest, die die Aufgaben der Volksschule erfüllen.

² Die Volksschulen werden von Schulkommissionen beaufsichtigt und von Schulleitungen geführt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

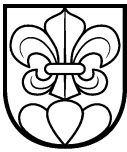
³ Die Gemeinden können Aufgaben und Befugnisse, die die Volksschulgesetzgebung oder die Lehreranstellungsgesetzgebung den Schulkommissionen zuweist, der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen. Die Trennung zwischen der Aufsicht durch politische Gemeindebehörden und der pädagogischen und betrieblichen Führung der Volksschulen durch die Schulleitungen ist jedoch zu beachten.

Art. 35 Schulkommissionen

¹ Die Schulkommissionen stellen die gute Führung der Volksschulen sicher.

² Die Schulkommissionen

- a sorgen dafür, dass jedes Kind die Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung besucht,
- b sorgen für die Verankerung der Schulen in der Gemeinde,
- c legen die strategische Ausrichtung der Schulen fest,
- d nehmen die übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und den Bestimmungen der Gemeinde wahr.



Art. 36 Schulleitungen

¹ Den Schulleitungen obliegt die pädagogische und die betriebliche Führung der Volksschulen.

Schulreglement Gemeinde Lyss

Art. 8 Aufgaben

⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung der Volksschule Lyss im Funktionendiagramm.

Im erwähnten Funktionendiagramm unter Ziffer 1.2 «Schul-/Klassenzuteilung / Laufbahntrennscheide» sind folgende Kompetenzen festgehalten:

Zuweisung der Klassen zu Standorten und Klasseneinteilung

Entscheid: Abteilungsleitung Bildung

Mitwirkung: Schulleitungskonferenz

Vollzug: Sekretariat

Die Praxis der Zuteilung in die Oberstufe unterscheidet sich neu folgendermassen:

Vorgehen bis Schuljahr 2025/2026	Vorgehen ab Schuljahr 2026/2027
- Einteilung der SchülerInnen mit Status KbF (Klasse zur besonderen Förderung) an den Standort Lyssbach oder an IF Büren in Buswil - Einteilung der SchülerInnen aufgrund von Gesuchen der Eltern - Einteilung der SchülerInnen aus Buswil in die Schule Grentschel - Einteilung der SchülerInnen aus Worben in die Schulen Stegmatt und Lyssbach - Zuteilungskonferenz der Schulleitungen mit Beizug von Einschätzungen der Lehr-	- Einteilung der SchülerInnen aus Buswil in die Schule Grentschel - Einteilung der SchülerInnen aus Worben in die Schulen Stegmatt und Lyssbach - Durchmischung und Ausgleich innerhalb eines Schulstandortes aufgrund von pädagogischen Gründen, zur Auflösung von schwierigen Klassenkonstellationen sowie zum Ausgleich der Klassengrösse, des Geschlechtermix sowie der Ausgeglichenheit der Niveauezuteilung (Real/Sek)

personen und IF-Lehrpersonen (IF=Integrative Förderung) mit dem Ziel, eine gute Durchmischung zu erhalten unter Berücksichtigung der Klassengrösse, des Geschlechtermix und der Ausgeglichenheit der Niveauteilung (Real/Sek)

- Schulhausübergreifende Einteilungen durch die Schulleitungskonferenz aufgrund von Gesuchen der Eltern sowie bei allen Situationen, die nicht innerhalb eines Schulstandortes gelöst werden können (pädagogische Gründe, Auflösung von schwierigen Klassenkonstellationen sowie zum Ausgleich der Klassengrösse, des Geschlechtermix sowie der Ausgeglichenheit der Niveauteilung (Real/Sek)

Haltung GR

Der GR hat die Haltung, dass trotz des Wegfalls der vollständigen Neudurchmischung in der Oberstufe weiterhin eine Durchmischung stattfindet, da Schulhauswechsel weiterhin möglich sind aufgrund von pädagogischen Massnahmen, auf Gesuch der Erziehungsberechtigten sowie aufgrund der Integration der SchülerInnen aus Busswil und Worben eine Durchmischung stattfindet. Dabei wird weiterhin darauf geachtet, dass die Klassengrösse ausgewogen sind und ein guter Mix aus Geschlecht und Unterrichtsniveau (Sek/Real) vorhanden ist. Ebenso kann aus pädagogischen Gründen eine Durchmischung innerhalb der einzelnen Schulstandorten vorgenommen werden.

Mit der Aufhebung der Einschulungsklassen (Standort Lyssbach) und der Klassen für besondere Förderung (Standort Lyssbach und IF Büren in Busswil) fällt eine wichtige organisatorische Voraussetzung für eine komplette Neudurchmischung weg. Durch die Schaffung einer zweijährigen Einschulung und von Förderunterrichtsangeboten an allen Schulstandorten ab dem Schuljahr 2026/2027 erhalten die SchülerInnen an jedem Schulstandort dieselben Unterstützungsangebote, was zu einer Stärkung des Grundsatzes «Eine Schule Lyss» führt.

Der GR hat nicht den Eindruck, dass in Lyss in den vier Schulstandorten unterschiedliche Zukunftschancen bestehen. Dieser Eindruck lässt sich durch folgende Zahlen belegen:

Elternbefragung vom März 2025

Thematik	Schulstandort			
	BUS*	GRE	LYB	STG
Die Schule bereitet die SchülerInnen gut auf die nächste Stufe, die weiterführende Schule oder die berufliche Grundbildung vor.	3.6	3.3	3.4	3.4
Ich bin insgesamt mit der Schule zufrieden,	3.7	3.5	3.6	3.4
* Der Standort Busswil führt keine Oberstufe				

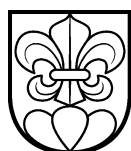
Auf der angewendeten Skala von 1 bis 4 bezeichnet der Wert 2,5 den Neutralitätswert. Die Ergebnisse der 4 Schulstandorte bedeuten dementsprechend einen Wert zwischen gut und sehr gut. Es lassen sich keine signifikanten Unterschiede feststellen, ausser dass die Werte in Busswil etwas höher sind als an den drei Standorten in Lyss.

Anschlusslösungen nach der Volksschule

GR und GGR genehmigen jährlich die WOV-Ziele. In der Produktgruppe 611 «Volksschule» findet sich das Wirkungsziel W2 «Ordentliche Schulaustritte mit Anschlusslösung». In der vergangenen Legislaturperiode 2022-2025 wurde dieses Ziel durchgehend zu 100% erreicht. Alle SchülerInnen haben nach der obligatorischen Schulzeit eine Anschlusslösung gefunden. Dieser erfreuliche Wert bedeutet auch, dass die Perspektiven an jedem Schulstandort gleich gut sind.

Der GR hält daran fest, dass es sich bei den Klassenzuteilungen um eine pädagogische und betriebliche Führungsaufgabe nach Art 36 des Volksschulgesetzes handelt und die Entscheidungskompetenz gemäss Funktionendiagramm bei der Abteilungsleitung Bildung liegt.

Der GR erachtet den Grundsatz «Eine Schule Lyss» auch ohne eine generelle Oberstufendurchmischung über sämtliche Schulstandorte weiterhin als erfüllt.



Erwägungen
Folgen...

Ursprünglicher Antrag

Der GGR lehnt das dringlichen Postulat SVP "Leitbild 'EINE Schule Lyss' soll wirklich gelebt werden!" (Nr. 2026/8) ab.

Beschluss 21 : 15 Stimmen

Der GGR erklärt das dringliche Postulat SVP «Leitbild "EINE Schule Lyss" soll wirklich gelebt werden!» (Nr. 2026/8) als erheblich.

